

# **Betraunungsakt**

**der Stadt Gummersbach**

**für die GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH  
(im weiteren "GTC")**

auf der Grundlage

des

## **BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
vom 20.12.2011 - K(2011) 9380 endgültig, 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 3/7 vom 11. Januar 2012)

**-Freistellungsbeschluss -**

und

der

## **MITTEILUNG DER KOMMISSION**

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

unter Berücksichtigung

der Art 107 - 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

**§ 1**

**Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

- (1) Die Stadt Gummersbach stellt gemäß § 8 Abs.1 GO NRW innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Dies umfasst auch die Wirtschaftsförderung (§ 107 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW) mit der durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner gesteigert werden soll.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe betraut sie die GTC im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hierin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Innovationen und Existenzgründungen sowie des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Unternehmen. Hierzu betreibt die Gesellschaft ein Gründer- und Technologiezentrum und bietet Beratungs- und Dienstleistungen an.

- (2) Die Stadt Gummersbach betraut die GTC mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Wirtschaftsförderung der Stadt Gummersbach dienen.

- (3) Zu den Aufgaben der Wirtschaftsförderung zählen:

- Erschließung und Entwicklung regionaler Innovationspotenziale
- Förderung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Förderung von Unternehmensgründungen und -wachstum sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Projektbeantragung, -durchführung und -koordination für Themen in der Region

Diese Ziele sollen schwerpunktmäßig durch die fortlaufende Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben erreicht werden:

- Förderung der Ansiedlung neu gegründeter, bereits existierender und technologieorientierter Unternehmen am Standort und im Gebäude der GTC
- Beratung und Unterstützung innovativer Unternehmensgründungen und Angebote für bestehende Unternehmen
- Gestellung des Gründungslotsen für das Gründernetzwerk "GO MIT" im Oberbergischen Kreises
- Bearbeitung von Teilaspekten regionaler Wirtschaftsförderung
- Betrieb der Geschäftsstelle des ZEBIO e.V.
- Kooperationen und Projekte mit Wissenschaft und Wirtschaft
- Informationsvermittlung und Weiterqualifizierung durch praxisrelevante Wissensoptimierung
- Wachstum der bestehenden und ehemaligen Mieterunternehmen ermöglichen und unterstützen
- Herausgabe eines regionalen Wirtschaftsmagazins
- Kunstausstellungen in den eigenen Räumlichkeiten

Die Stadt Gummersbach bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der GTC bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 05.11.2009, neu beglaubigt am 06.02.2015, übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

- (4) Die GTC ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Dieser Betrauungsakt erstreckt sich dann auch auf diese Beteiligungen. Die GTC wird verpflichtet, die Anforderungen, welche im Folgenden aufgeführt werden, zu beachten und einzuhalten.
- (5) Gem. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012) und in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) sind die Dienstleistungen, mit denen die GTC betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keine gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen**

- (6) Die Stadt Gummersbach betraut die GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH, Bunsenstraße 5, 51647 Gummersbach mit der Erbringung der unter § 1 beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (7) Die Betrauung erstreckt sich auf die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 1 für einen Zeitraum von 10 Jahren, also vom 01.01.2016 bis 31.12.2026.

## **§ 3**

### **Ausgleichszahlungen**

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der GTC anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (2) Die Höhe des Ausgleichsbetrags für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. § 1 wird für das jeweilige Kalenderjahr im Wirtschaftsplan der GTC ausgewiesen. In dem Wirtschaftsplan werden die Erforderlichkeit und die Höhe des jährlichen Zuschusses im Vorhinein dargelegt.

Der auszugleichende Betrag wird unter Berücksichtigung der Regelungen in §§ 21 und 22 des Gesellschaftervertrages ermittelt. Die Stadt beschließt daraufhin nach Prüfung des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Haushaltsberatungen die Höhe der Ausgleichszahlungen.

- (3) Bei der Berechnung der Ausgleichskosten dürfen nur die Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 angesetzt werden. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. § 1 anzusetzen.
- (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgleichszahlung geht aber nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Erträge abzudecken. Ein Gewinnaufschlag in Form einer angemessenen Rendite soll nicht erfolgen.
- (6) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen der GTC, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Die GTC wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Soweit die GTC Dienstleistungen erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, hat die GTC im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Dienstleistungen verwendet wurde.

#### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensation**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entsteht, führt die GTC jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Mittelverwendung geprüft und der konkrete Zuschussbedarf für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bestätigt.
- (3) Die Stadt Gummersbach fordert die Gesellschaft gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf. Eine EU-beihilfenrechtskonforme Rückzahlungsforderung gegenüber der Gesellschaft wird auf das zeitlich nachfolgende Geschäftsjahr vorgetragen und ist in Absprache mit den Gesellschaftern der GTC bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres zurückzuzahlen bzw. zu verrechnen. Sofern eine Überkompensation von maximal 10 % vorliegt, kann die Gesellschaft den überhöhten Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum anrechnen.

**§ 5**

**Vorhaltepflicht Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vereinbar sind, mindestens während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

**§ 6**

**Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

**§ 7**

**Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am ..... diesen Betrauungsakt beschlossen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gummersbach, den ...

Frank Helmenstein  
Bürgermeister